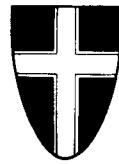


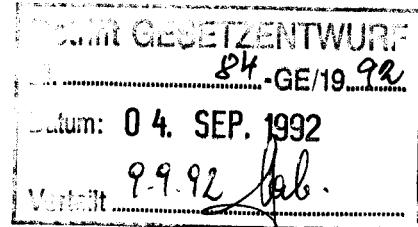
3/SN-188/ME

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-VfR - 1033/92

Wien, 2. September 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Verwaltungsge-  
richtshofgesetz 1985 hinsicht-  
lich der Regelungen über die  
Säumnisbeschwerde geändert  
wird;  
Stellungnahme



An das  
Präsidium des Nationalrates

*Dr. M. Groanger*

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Bei-  
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff  
genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

*Muller*

Dr. Ponzer  
Obersenatsrat



## WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle

MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82331

MD-VfR - 1033/92

Wien, 2. September 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Verwaltungsge-  
richtshofgesetz 1985 hinsicht-  
lich der Regelungen über die  
Säumnisbeschwerde geändert  
wird;  
Stellungnahme

zu 601.457/2-V/1/92

An das  
Bundeskanzleramt

Auf das do. Schreiben vom 30. Juli 1992 beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die geplante Novelle sieht vor, daß in die Frist, die bis zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde verstreichen muß, der Zeitraum der Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung des EWR-Abkommens nicht einzurechnen ist. In diesem Zusammenhang wäre verfahrensgesetzlich sicherzustellen, daß die Beschwerdeberechtigten über die Anrufung des EFTA-Gerichtshofes zu informieren sind, damit unzulässige Säumnisbeschwerden vermieden werden.

Nach herrschender Auffassung fällt die Regelung der Frist im Hinblick auf die Säumnisbeschwerde gemäß Art. 136 B-VG in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers. § 27 Abs. 2 des Entwurfes sollte daher dahingehend ergänzt werden, daß die Frist von einem Monat auch im Anwendungsbereich der Vergabegesetze der Länder gilt.

- 2 -

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß die Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes grundsätzlich auch im Verwaltungsstrafverfahren denkbar ist. Entsprechend der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Neuregelung wäre daher auch das Verwaltungsstrafgesetz dahingehend zu novellieren, daß der Zeitraum der Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes in die Frist des § 31 Abs. 3 1. Satz nicht einzurechnen ist.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Moritz,  
Magistratsrat

Dr. Ponzer  
Obersenatsrat